



3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.02.2023 und vom 30.03.2023 nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom erlassen:

Artikel I Änderungen

- (1) § 5 Absatz 7 wird gestrichen und durch den nachstehenden Text als neuer § 5 Absatz 7 ersetzt:

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende personalrechtliche Angelegenheiten:

1. Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten und Beamtinnen ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (A9),
2. Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 4 TVöD
3. Übertragung der Führungsposition Fachdienstleiterin/Fachdienstleiter,
4. Urlaubsanträge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sowie die Kontrolle der Verpflichtungen nach § 127 Abs. 1 LBG i.V.m. § 8 AZV MV und der EUrlV MV.

- (2) § 6 wird wie folgt angepasst:

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 9 Mitgliedern zusammen, wobei immer mehr Stadtvertreter, als sachkundige Einwohner in den Ausschuss gewählt werden müssen. Es werden keine Stellvertreter gewählt.

- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	<ul style="list-style-type: none">- Haushalts- und Finanzplanung- Angelegenheiten der Konzessionsabgaben- sonstige allg. Finanzwirtschaft



- Beteiligungen, Sondervermögen

Ausschuss für Bau,
Umwelt, Ordnung und Sicherheit

- Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten
- Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes
- Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen
- Bau und Grundstücksordnung
- Wohnungsbauförderung
- Abwasserbeseitigung
- Gemeindestraßen
- Straßenreinigung / Winterdienst
- Parkeinrichtungen / Parkplätze
- Hafen
- Straßenrechtsangelegenheiten
- Öffentliches Grün
- Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz
- Natur- und Landschaftspflege
- Land- und Forstwirtschaft
- Umweltschutzmaßnahmen
- Spielplätze
- **Angelegenheiten der Sportstätten**

Ausschuss für Schule
und Soziales

- **Angelegenheiten der Schulen und Schulträgeraufgaben**
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Tagespflege
- Tageseinrichtungen für Kinder
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Sportförderung
- Sportvereine
- Spielplätze
- **Angelegenheiten der Sportstätten**

Ausschuss für
Wirtschaftsförderung,
Tourismus, Kultur

- **Kulturförderung**
- **Angelegenheiten der Kureinrichtung**
- **Wirtschaftsförderung**



-
- Kommunales allg. Einrichtungen
 - Tourismus
 - Denkmalschutz- und Pflege

**zeitweiliger Ausschuss
„Vinetarium“**

- **Vorberatung aller rechtlichen
Angelegenheiten in der Thematik
„Vinetarium“**

(3) Als zeitweiliger Ausschuss gemäß § 36 KV M-V wird gebildet:

• Vinetarium

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Finanzausschusses und des zeitweiligen Ausschusses „Vinetarium“ sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.**
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Stadtvertretern und einem sachkundigen Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.**

(3) § 11 wird wie folgt geändert:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Barth, soweit es sich nicht um solche nach dem BauGB handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Barth unter der Adresse www.amt-barth.de. Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht und Satzungen / Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen. Satzungen der Stadt Barth können durch jedermann bei der Stadtverwaltung in 18356 Barth, Teergang 2, kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Sitz der Stadtverwaltung in 18356 Barth, Teergang 2, bereitgehalten. Über Satzungen der Stadt Barth, soweit es sich nicht um solche nach dem BauGB handelt, wird ergänzend im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Barther Boddenblick“, informiert.**
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Barth nach dem BauGB werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Barther Boddenblick“, veröffentlicht. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Barth verteilt. Eine ergänzende Veröffentlichung nach den Vorschriften des BauGB erfolgt im Internet auf der Homepage des Amtes unter der Adresse www.amt-barth.de über den Button „Bekanntmachungen“.**
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist, soweit es sich**



nicht um Bekanntmachungen nach dem BauGB handelt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Bekanntmachungen und Verkündungen nach dem BauGB sind mit Ablauf des Erscheinungstages des „Barther Boddenblick“ bewirkt.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Zusätzlich und zu Informationszwecken erfolgen auch Aushänge an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- a. Ecke W.-Bredel-Straße / E.-Weinert-Straße
- b. am Rathaus
- c. vor dem Gebäude Ginsterweg 2

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden nachrichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

(7) Der öffentliche Teil der Niederschrift von den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse kann über die Homepage des Amtes Barth, unter der Adresse www.amt-barth.de, Kommunalpolitik, Bürgerinfoportal eingesehen werden.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, ...

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister

